

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Schiedsfrau Th. aus M. (NRW) fragt an, weil sie ein Problem mit der Zuständigkeit einer Erbgemeinschaft hat und ob in einem zweiten Fall sie noch zuständig ist oder nur die Staatsanwaltschaft.

Sehr geehrte Redaktion vielen Dank, dass Sie sich meiner problematischen Fälle annehmen wollen.

Im ersten Fall ist nicht der Sachverhalt als solcher das Problem – es geht um Überwuchs, also unser täglich »Schiedsamt Brot« –, sondern die Antragsgegner, eine Erbgemeinschaft. Es gibt vier Antragsgegner, einer ist auf Mallorca gemeldet, der andere in einer Nachbarstadt, der nächste zwar in meiner Stadt, aber nicht in dem mir anvertrauten Bezirk. Weil aber einer der Antragsgegner und die Antragsstellerin in meinem Bezirk wohnen, halte ich es für opportun, dass ich die Angelegenheit behandle, lasse mich aber auch gerne eines Besseren belehren. Wie habe ich dabei vorzugehen? Was mache ich, wenn das Formular »Vereinbarung über die örtliche Zuständigkeit« nicht zurückgeschickt wird? Was ist mit dem

Antragsgegner auf Mallorca? Als ich mit einem der Antragsgegner gesprochen habe, wurde mir signalisiert, dass man sich nur so viel wie nötig bewegen wolle, das heißt für mich, dass ich nicht darauf hoffen kann, dass der Antragsgegner auf Mallorca eine schriftliche Vollmacht abgibt, wenn er nicht muss.

Im zweiten Fall ist der Sachverhalt das Problem. Oder vielmehr die Sachverhalte. Eines schönen Tages beschloss der Antragsgegner auf zwei Grundstücke in der Nachbarschaft einzudringen (oder vielmehr eindringen zu lassen, dazu später) und die Bäume, die ihn schon immer störten, »sachzubeschädigen«. Die Antragsstellerin brachte den Vorfall bei der Polizei zur Anzeige und schließlich landete das Baummassaker bei mir. Bei der Antragsaufnahme kam heraus, dass der Antragsgegner zwei dünne Stämmchen, die bei der Verwüstungsaktion gefällt worden waren, mitgenommen hatte und dass er die Tat nicht selbst begangen, sondern sich eines 40 % geistig Behinderten bedient hatte. Wegen der Aspekte »Diebstahl des Holzes« und »Anstiftung zu

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



einer Straftat« frage ich mich nun, ob die
Angelegenheit noch in meine Zustän-
digkeit fällt? Oder ist die Staatsanwalt-
schaft am Zug?

Wie sehen Sie das?

Mit freundlichen Grüßen

Aus der Antwort:

Ihre Anfragen will ich Ihnen gern beantwor-
ten:

1. Was wäre die Antwort doch einfach,
wenn das Schiedsamtgesetz NRW auch ei-
nen § 24 der Zivilprozessordnung (ZPO) ken-
nen würde. Dort ist der Gerichtsstand der
»belegenen Sache« geregelt. Das bedeutet,
ist das Grundstück in Ihrem Bezirk, so wären
Sie zuständig. So schön könnte es sein.

So haben Sie es mit einer ungeteilten
Erbengemeinschaft zu tun, die keine eigene
Rechtspersönlichkeit bildet und als solche
nicht rechts- oder parteifähig ist, im
Gegensatz z.B. zur Wohnungseigentümer-
gemeinschaft.

Also haben Sie alle Miterben als Antrags-
gegner im Boot.

Wie Sie selbst schon anfügen, könnte Ihre

Zuständigkeit vereinbart werden, wenn
denn alle Miterben den Vordruck V1a zu-
rücksenden würden, die nicht in Ihrem
Bezirk wohnen.

Da scheinen aber die Miterben »sich nur so
viel zu bewegen, wie nötig«.

Das gleiche Problem taucht auf, wenn es da-
rum geht, dass sich einige Miterben ja nach
§ 22 Abs. 3 Schiedsamtgesetz NRW vertre-
ten lassen könnten. Aber auch hier befürch-
ten Sie, dass eine solche Vollmacht, wie sie
diese Vorschrift verlangt (schriftlich, zur
Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und
zum Vergleichsabschluss ermächtigt) auch
nicht vorgelegt wird.

Andererseits handelt es sich bei Ihrem
Verfahren – obwohl es sich um einen Über-
hang nach § 910 BGB handelt und damit
Nachbarrecht – nicht um ein obligatorisches
Verfahren. Denn § 11 Ausführungsgesetz NW
zu § 15a EGZPO verlangt für NRW den
Schlichtungsversuch vor Erhebung der Klage
nur, wenn die Parteien in »demselben Land-
gerichtsbezirk wohnen«. Da das ja nicht der
Fall ist, entfällt die Obligatorik.

Um dem Nachbarn zu helfen und doch eine
vorgerichtliche Einigung anzustreben, könn-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



te man die Erbengemeinschaft auf § 910 BGB hinweisen. Dies sollte aber der Antragsteller und nicht Sie tun.

Wenn denn der Überwuchs erheblich ist, diese Voraussetzung steht nicht im Gesetzestext, ist aber erforderlich, so wäre der Antragsteller auch berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist, den Überwuchs selbst zu beseitigen.

Die Kosten hierfür, auch die eines Gärtners, die er mit »angedroht hatte«, kann er dann von der Erbengemeinschaft nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB verlangen. Für eine solche Klage wäre das Amtsgericht am Sitz der belegenen Sache zuständig, ohne dass ein Schlichtungsverfahren vor der Schiedsstelle zuvor erforderlich wäre.

Vielleicht kommen die Miterben dann zur Einsicht, dass das Zurückschicken einer Zuständigkeitsvereinbarung und einer schriftlichen Vollmacht viel preiswerter und einfacher und schneller ist, als ein Dauerstreit mit dem Nachbarn, der nach dem mitgeteilten Sachverhalt eigentlich nur zu Lasten der Erbengemeinschaft ausgehen kann, wenn der Überwuchs erheblich ist.

2. Hier gehe ich davon aus, dass die Antragstellerin zu Ihnen gekommen ist, um Schadensersatzforderungen wegen des Fällens der den Nachbarn störenden Bäume zu besprechen. Nur so kann ich letztlich Ihre Angabe:« und schließlich landete das Baummassaker bei mir« verstehen. Die strafrechtliche Seite wäre wegen der »Mitnahme« zweier »dünner Stämmchen« ein Diebstahl geringwertiger Sachen nach § 248a StGB, begangen in mittelbarer Täterschaft nach § 25 StGB gewesen. § 25 StGB sagt: »Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht«. Dass der Antragsgegner sich eines Tatmittlers als Werkzeug bedient hat, der ein geistiges Defizit hat, daran dürften keine Zweifel bestehen.

Der Staatsanwaltschaft hat entweder der nach § 248a StGB erforderliche Strafantrag gefehlt oder sie hat das öffentliche Interesse verneint und auf den Weg der Privatklage verwiesen. Da hat die Antragstellerin aber Unterlagen drüber, denn sie war ja bei der Polizei gewesen.

Ihre Zuständigkeit ist aber in beiden Fällen gegeben, weil die Antragstellerin entweder einen vermögensrechtlichen Anspruch (Schadensersatz) geltend macht und/oder sie

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



auch die Privatklage erheben will.